

**Die Projektwerkstatt Berlin –
Verein für demokratische Beteiligung und soziale Teilhabe
im Prozess der Gründung**

Vereinsatzung

Inhalt	
§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 – Vereinszweck	2
§ 3 – Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 – Mitgliedschaft.....	4
§ 5 – Organe	5
§ 6 – Mitgliederversammlung	5
§ 7 – Vorstand	6
§ 8 – Fachlicher Beirat	7
§ 9 – Finanzen.....	7
§ 10 – Satzungsänderung, Auflösung	7

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Projektwerkstatt Berlin – Verein für demokratische Beteiligung und soziale Teilhabe“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er führt sodann den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Durch ihre Tätigkeiten dient die Projektwerkstatt folgenden Zwecken:
 - a. Der Verein soll zur *allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens* (gemäß § 52, Abs. 2, 24 AO) beitragen. Durch sein Handeln trägt er dazu bei, die Demokratie in Deutschland und Europa kontinuierlich zu stärken. Der Verein wirkt auf eine offene, von gleichberechtigter Teilhabe, Integration und Solidarität geprägte Gesellschaft hin, die auf die aktive Mitgestaltung ihrer Bürger*innen setzt. Die soziale Teilhabe jeder einzelnen Person wird dabei als unabdingbare Voraussetzung für tatsächliche und effektive Partizipation erachtet. Denn ohne soziale Teilhabe lassen sich die wirkmächtigen gesellschaftlichen Prozesse und Strukturen, die unser Leben bestimmen, nicht effektiv demokratisch mitgestalten. Tätigkeiten, die auf die Verbesserung sozialer Teilhabe zielen, sind dem Vereinszweck deshalb unmittelbar zuträglich. Konkret bedeutete das, dass der Verein durch geeignete Maßnahmen sowohl anti-demokratischen und exkludierenden (z.B. extremistischen, rassistischen oder sexistischen) Handlungen und Strukturen als auch Armut und sozialer Ausgrenzung vehement entgegenwirken soll.
Darüber hinaus versteht der Verein digitale Teilhabe als unabdingbare Voraussetzung für soziale Teilhabe. Ohne die tatsächliche Möglichkeit, aktiv und umfassend im digitalen Raum zu agieren, einschließlich eines Zugangs zum Internet, zu hochwertigen Endgeräten und zu guter Software, einhergehend mit der Fähigkeit, diese auch souverän zu nutzen, sind Teilhabe und Partizipation heute nicht mehr möglich. Das Überwinden und Schließen der „digitalen Kluft“ zwischen Arm und Reich sowie zwischen strukturschwachen ländlichen Regionen und gut vernetzten urbanen Räumen wird somit zu einem weiteren entscheidenden Anliegen und Handlungsfeld des Vereins.
 - b. Als Voraussetzung für gelungene Partizipation innerhalb eines demokratischen Staatswesens verfolgt der Verein außerdem den Zweck, Bildung zu gesellschafts-, wirtschafts-, umwelt- und kultur- sowie insbesondere digitalpolitischen Themen in der Breite der Bevölkerung zu vermitteln. So ist die *Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe* (gemäß § 52, Abs. 2, 7 AO) weiterer Vereinszweck.

(2) Der Vereinszweck wird folgendermaßen realisiert:

- a. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks setzt der Verein vielfältige Projekte und Maßnahmen um. Hierzu zählen u.a.:
 - i. Beteiligungsstrategien: Die Demokratie lebt von der Partizipation der Bürger*innen. Deshalb führt die Projektwerkstatt (ggf. gemeinsam mit öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Stellen und Akteur*innen) Maßnahmen durch, bei denen Bürger*innen in Entscheidungsprozesse zur Gestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfelds eingebunden werden (z.B. Bürger*innendialoge zur Stadtentwicklung).
 - ii. Workshops und Bildungsmaßnahmen: Politische und gesellschaftliche Prozesse und Bedingungen sind häufig äußerst komplex. Um effektiv an ihnen teilzuhaben, bedarf es didaktisch wie inhaltlich ausgezeichneter Bildungsmaßnahmen. Deshalb setzt die Projektwerkstatt vielfältige Workshops um, die, neben der Vermittlung wichtiger Inhalte, die Befähigung und das Empowerment der Teilnehmer*innen fördern.
 - iii. Dialog- und Beratungsprozesse mit / durch Bürger*innen: Die Projektwerkstatt will Partizipation und Teilhabe stärken, indem Dialogprozesse zwischen Bürger*innen, Expert*innen und politischen Entscheidungsträger*innen unternommen werden, wobei die Bürger*innen ihre Erfahrungen aus der eigenen Lebenspraxis Entscheidungsträger*innen vermitteln.
 - iv. Maßnahmen zur Förderung digitaler Partizipation: Um dem Anliegen, die „digitale Kluft“ zwischen Arm und Reich sowie zwischen strukturschwachen ländlichen Regionen und gut vernetzten urbanen Räumen zu überwinden gerecht zu werden und um somit zur Ermöglichung von sozialer Teilhabe und Partizipation beizutragen, initiiert und realisiert der Verein vielfältige Dialog- und Bildungsmaßnahmen.
- b. Dabei sind Befähigung und Empowerment der Teilnehmer*innen als Maßgabe aller Projekte und Maßnahmen zentral. So gilt es, selbstbestimmte und vorausschauende Partizipation an wirkmächtigen demokratischen Prozessen und Strukturen in Deutschland und Europa in der Breite der Bevölkerung zu ermöglichen bzw. hierzu Ermöglichungsstrukturen zu schaffen. Ein besonderes Anliegen dabei ist die Schaffung digitaler Beteiligungsstrukturen für Menschen, die von Armut und/oder Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind.
- c. Zudem zielen Projekte und Maßnahmen auf den Austausch zwischen Bürger*innen und politischen Entscheidungsträger*innen, um die Gestaltung demokratischer Prozesse und Strukturen ganz im Sinne eines demokratischen Staatswesens mitzugestalten, wobei die Projektwerkstatt auch eine beratende Rolle einnehmen kann.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Projektwerkstatt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar vor allem durch Maßnahmen *zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens* (gemäß § 52, Abs. 2, 24 AO) sowie *zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe* (gemäß § 52, Abs. 2, 7 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Etwas doch anfallende Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das bewegliche und das unbewegliche Vermögen an Reporter ohne Grenzen e.V. (Deutsche Sektion von Reporters sans frontières, Eingetragen in das Vereinsregister beim AG Berlin Charlottenburg unter der Nr. 15012 Nz) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist auch Reporter ohne Grenzen e.V. als juristische Person nicht mehr vorhanden, so fällt das bewegliche und das unbewegliche Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz e.V. (eingetragen beim AG Berlin Charlottenburg unter der Registernummer 95 VR 590 B), ebenfalls mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (auf Papier oder per E-Mail), unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Es sollen nicht mehr als 35 Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Mit der Aufnahme wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied frei wählbar. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres vom Konto des Mitglieds eingezogen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftlich, auf Papier), Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung derselben.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins gröblich verstößt oder sich der Durchführung der Aufgaben des Vereins widersetzt oder dessen Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt, kann ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die / der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des

Ausschließungsbeschlusses die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg steht der / dem Betroffenen offen.

§ 5 – Organe

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Fachlicher Beirat

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Verfasstheit, Bestimmungen zu den Arbeitsprozessen
 - a. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern, einschließlich der Vorstandsmitglieder zusammen.
 - b. Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich im Rahmen ihrer ordentlichen Vollversammlung, auch Jahreshauptversammlung genannt. Die Jahreshauptversammlung kann sowohl in Präsenz, digital (per Videotelefonie bzw. Konferenzsoftware) als auch als Hybridveranstaltung (mit der Möglichkeit entweder in Präsenz oder digital teilzunehmen) veranstaltet werden. Dabei muss jedes Mitglied eigenständig für die Verfügbarkeit aller technischen Voraussetzungen Sorge tragen. Der Vorstand lädt hierzu bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung per E-Mail ein. Erfolgt auf die E-Mail keine elektronische Fehlermeldung, gilt die Einladung als zugestellt.
 - c. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der zur Abstimmung physisch anwesenden und / oder digital (live, mit Bild und Ton) zugeschalteten Mitglieder gefasst bzw. gewonnen. Bei Dezimalwerten im Stimmenverhältnis wird aufgerundet (Beispiel: Bei sieben Personen braucht es fünf Stimmen).
 - d. Mitglieder, die an (egal welchen) Wahlen digital teilnehmen, haben keinen Anspruch darauf, ggf. geheim zu wählen, zumal kein Anspruch auf die technische Gewährleistung eines geheimen Abstimmungsverfahrens besteht.
- (2) Aufgaben
 - a. Wahl des Vorstands (alle fünf Jahre, im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung, mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden).
 - b. Entlastung des Vorstands (jährlich, im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung, Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden).
 - c. Wahl der/des Kassenprüfer*in (jährlich, im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung, Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden)
 - d. Entlastung der/des Kassenprüfer*in (jährlich, im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung, Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden)

- e. Änderung der Vereinssatzung (im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung, Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden).
- f. Auflösung des Vereins (im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung, Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden).
- g. Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB (Fallweise, Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden)

§ 7 – Vorstand

(1) Verfasstheit, Bestimmungen zu den Arbeitsprozessen

- a. Der Vorstand setzt sich aus mindestens einer und maximal drei Personen zusammen. Werden zwei oder mehr Personen in den Vorstand gewählt, setzt sich der Vorstand aus einer / einem Vorstandsvorsitzenden sowie einem / einer Stellvertreter*in zusammen. Bei drei Vorstandsmitgliedern setzt sich der Vorstand aus einer / einem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen zusammen.
- b. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Vorstandmitglieder, so sie gewählt werden, können beliebig oft wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss spätestens bei der nächsten ordentlichen Vollversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.
- c. Der Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Jedoch: Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und/oder Satzungsänderungen, die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig sind, können durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
- d. Vorstandssitzungen werden von der/vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Auch für den Vorstand gilt, dass Abstimmungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen gewonnen bzw. positiv beschieden werden. Bei nur zwei Vorstandsmitgliedern muss (dementsprechend) Einstimmigkeit vorliegen. Ist nur eine Person im Vorstand, ist diese Regelung außer Kraft.
- e. Vorstandsmitglieder, wie alle anderen Vereinsmitglieder, können durch den Verein beschäftigt und für ihre Tätigkeit angemessen vergütet werden.

(2) Aufgaben, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung u.a.

- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je eines der oben genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- b. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die Vorstandsmitglieder (bzw. der/die Geschäftsführer*in) jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- c. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte ein*e Geschäftsführer*in bestellen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Wird ein Vorstandmitglied bei einem Vorstand von nur einem Vorstandsmitglied durch den Verein als Geschäftsführer*in eingestellt (in Personalunion), ist die Geschäftsführung der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- d. Der Vorstand bereitet die ordentliche Vollversammlung / Jahreshauptversammlung vor, lädt die Mitglieder rechtzeitig (vier Wochen im Voraus, per E-Mail) ein und setzt die Tagesordnung auf.
- e. Die Mitgliederversammlung wird durch die / den Vorstandsvorsitzende*n oder eine*n durch sie / ihn Beauftragte*n geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der / dem Vorsitzenden bzw. ihrer / seinem Beauftragten und der / dem Protokollführer*in unterzeichnet werden.
- f. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Fachlichen Beirats.

§ 8 – Fachlicher Beirat

- (1) Der Fachliche Beirat steht dem Verein mit seiner Expertise zur Seite.
- (2) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen. Eine Berufung kann jederzeit erfolgen. Ihre Anzahl bzw. die Größe des Beirats ist nicht begrenzt. Ihre Berufung endet nach fünf Jahren. Die Mitglieder können jederzeit erneut berufen werden.
- (3) Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (4) Bei allen ordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder des Beirats willkommen, haben jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht auch Vereinsmitglied sind.
- (5) Der Fachliche Beirat kann aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n wählen.

§ 9 – Finanzen

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung mindestens ein*e Kassenprüfer*in gewählt, die/der der Mitgliederversammlung jährlich berichten muss.
- (2) Darüber hinaus beauftragt der Verein mindestens alle drei Jahre eine*n externe*n und vereidigte*n Wirtschaftsprüfer*in mit der Prüfung des Haushalts des Vereins.

§ 10 – Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung, mit der Ausnahme wie in § 7-(1)-c beschrieben. Dort heißt es: Satzungsänderungen die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und / oder Satzungsänderungen die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig sind, können durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
- (2) Eine Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

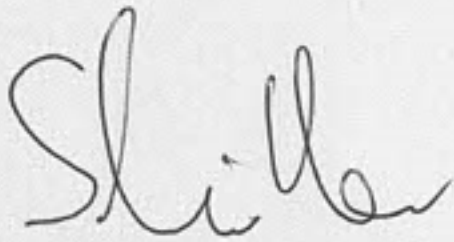
Berlin, den 04.05.2023

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05. Mai 2022 errichtet und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet. Siehe: Satzung vom 05. Mai 2022 sowie das Gründungsprotokoll, ebenfalls von 05. Mai 2022.

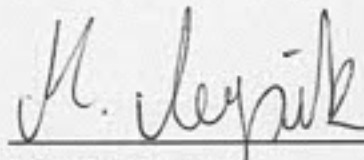
Sie wurde am 23. Juni 2022 qua Vorstandsbeschluss in verschiedenen notwendigen Punkten geändert, um die Eintragung des Vereins beim Amtsgericht zu erreichen. Siehe: Protokoll der Vorstandssitzung vom 23. Juni 2022.

Sie wurde um ein weiteres Mal geändert, mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung, im Rahmen ihrer ordentlichen Vollversammlung / Jahreshauptversammlung am 04. Mai 2023. Siehe: Protokoll der ordentlichen Vollversammlung / Jahreshauptversammlung vom 04. Mai 2023.

Berlin, den 04. Mai 2023



Dr. Samuel F. Müller
Vorstandsvorsitzender



Marta Mysik
Stellvertretender Vorstand